

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 72/10 B

L 9 R 5057/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 484/07 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Gasser und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Februar 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 23.2.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre konkrete Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin bezeichnet in ihrer Beschwerdebegründung vom 27.5.2010 (*das von der Klägerin persönlich eingereichte Schriftstück vom 31.5.2010 konnte keine Berücksichtigung finden: § 73 Abs 4 SGG*) als grundsätzlich bedeutsam die Frage, "ob es der Klägerin als Altenpflegerin zumutbar ist, weiter in diesem Bereich tätig zu sein, obwohl dies nur auf Kosten der Restgesundheit möglich ist".
- 7 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin eine über den Einzelfall hinaus bedeutsame Rechtsfrage, die aus Gründen der Rechtseinheit oder -fortbildung einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist, nicht dargelegt. Es mag offen bleiben, ob es sich um eine Rechtsfrage oder nicht vielmehr um eine Tatsachenfrage handelt. Denn die Beantwortung der



aufgeworfenen Frage hängt in erster Linie von der Feststellung des tatsächlichen Leistungsvermögens der Klägerin ab.

- 8 Doch selbst wenn die Klägerin eine Rechtsfrage gestellt hätte, muss diese in rechtlicher, nicht in tatsächlicher Hinsicht über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung besitzen (vgl. *Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 2. Aufl. 2010, RdNr 305; *Becker, SGB* 2007, 261, 265). Dies ist hier nicht ersichtlich. Der formulierten Frage kommt nicht schon deshalb grundsätzliche Bedeutung zu, weil neben der Klägerin ein größerer Personenkreis "dem Risiko der Tätigkeit auf Kosten der Restgesundheit in besonderem Maße ausgesetzt ist, wie zB Altenpfleger oder Krankenschwestern". Denn die formulierte Frage ist erkennbar auf den Einzelfall der Klägerin abgestellt. Eine auf die Gestaltung des Einzelfalls zugeschnittene Frage kann von vornherein keine Breitenwirkung erzielen.
- 9 Schließlich genügt das Vorbringen auch nicht der Darlegungspflicht zur Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage. Die Klägerin beschäftigt sich weder mit der Frage, ob nicht schon das Gesetz eine hinreichende Antwort auf die aufgeworfene Frage gibt, noch ob diese nicht schon durch höchstrichterliche Urteile abschließend beantwortet worden ist. Solche Darlegungen wären aber erforderlich gewesen. Die Klägerin hätte anhand höchstrichterlicher Rechtsprechung begründen müssen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (vgl. *BSG vom 22.4.1997 - SozR 3-1500 § 160a Nr 23*; *BSG vom 27.6.2001 - B 6 KA 6/01 B - Juris RdNr 4*). Hierfür hätte sie auf bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung näher eingehen und ausführen müssen, weshalb eine - weitere - höchstrichterliche Klärung erforderlich erscheint (vgl. *BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34*; *BSG vom 29.8.2003 - B 8 KN 7/03 B - Juris RdNr 5*). Daran fehlt es hier. Anstelle dessen behauptet die Klägerin lediglich die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage. Dies reicht aber nach den aufgezeigten Maßstäben nicht aus.
- 10 Auch soweit die Klägerin die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, weil das LSG einem Beweisantrag ohne Begründung nicht gefolgt sei, ist die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung



besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 12 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Die Klägerin hat bereits keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bezeichnet. In der Beschwerdebegründung trägt die Klägerin lediglich vor, sie habe im Schriftsatz vom 8.2.2010 darauf hingewiesen, dass sie mit Rücksicht auf ihre orthopädischen Gesundheitsbeeinträchtigungen weder leichte noch mittelschwere körperliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben könne. Dieser Vortrag sei durch von Dr. med. W. am 26.1.2010 "ff" ausgestellte Rechnungen unter Beweis gestellt worden. Das LSG wäre verpflichtet gewesen, diesen Arzt als sachverständigen Zeugen zu hören.
- 14 Hierin aber liegt kein formgerechter Beweisantrag einer anwaltlich vertretenen Beteiligten. Denn die Klägerin trägt mit ihrem Vorbringen allenfalls vor, sie habe den Beweis für ihre Behauptung durch Vorlage von Urkunden (Rechnungen Dr. W. vom 26.1.2010 "ff") angetreten (§ 118 Abs 1 SGG iVm § 420 Zivilprozessordnung <ZPO>), nicht jedoch, dass sie Dr. W. als sachverständigen Zeugen benannt habe (§ 118 Abs 1 SGG iVm §§ 414, 373 ZPO).
- 15 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 16 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)